

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation

Vom 29. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 146)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim in seinen Sitzungen am 25. April 2016, am 20. Juni 2016, am 11. Juli 2016, am 29. Juli 2016 und am 6. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. März 2017, Az.: 03/02/06/01-031, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. November 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2014, S. 458) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 folgende Bezeichnung:
„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in Fremdsprache 1, 2 und 3, sofern dies im Anhang für die jeweilige Fremdsprache gefordert wird. Werden fremdsprachliche Kenntnisse in geringerem Umfang als gefordert nachgewiesen, kann der Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen vorsehen, dass eine Zulassung unter der Auflage erfolgen kann, die fehlenden fremdsprachlichen Kenntnisse bis zum Ende des ersten Studiensemesters nachzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Einschreibung in das Folgesemester (Rückmeldung) nicht möglich. Weitere Bestimmungen zum erforderlichen Mindestniveau und zu möglichen Auflagen enthält der Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen; daran orientieren sich die Angaben zum Regelsemester im Anhang zu den Modulen in Abschnitt 2 Modulbeschreibungen. Für Studierende, die Deutsch als Fremdsprache 1 bzw. Englisch oder Französisch als Fremdsprache 1 oder 2 gewählt haben, bewirkt ein Einstieg zum Sommersemester keine gravierende Änderung des Studienverlaufs. Studierenden, die in ihrer Fächerkombination keine dieser Fremdsprachen gewählt

haben, wird ein Einstieg zum Wintersemester empfohlen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.“
 - b) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen.
 - c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“
4. § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“
 - c) Die Absätze 2 bis 6 und 8 bis 10 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.
6. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hausarbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Hausarbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen.“

“

bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.“

8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt frühestes, wenn mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden, und spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angehängt:

„Ausnahmen zur Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen gelten für Prüfungen im Rahmen der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2. Diese sind im Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen geregelt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.“

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.“

(2) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.“

11. Der Anhang zu Fächern (§ 3 Absatz 4) und Sprachvoraussetzungen (§ 2 Absatz 1 und 2) erhält folgende Fassung:

Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4):

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X		X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch		X	
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	
Türkisch	X		

Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 2 Absatz 1 Nr.2):

Deutsch als Fremdsprache 1: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 18 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben. Als Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden auch das „Goethe-Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom“ sowie das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) sowie der Nachweis einer „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 3 (DSH 3)“ anerkannt.

Können sie bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 oder 17 TestDaF-Punkten bzw. äquivalent eine bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 2 (DSH 2)“ nachweisen, so ist es ihnen möglich, das Studienmodell „BA SKT mit Deutsch als einziger Fremdsprache (F1)“ (gemäß Anhang 1 Modulplan) zu wählen und

a) entweder die Auflagenmodule „Deutsch als Arbeitssprache 1“ und „Deutsch als Arbeitssprache 2“ (aufgeführt unter 2.2.2.6 Angebote des Sprachenzentrums Gernersheim) zu absolvieren und die zugehörige Prüfung Deutsch als Arbeitssprache (DaAS) erfolgreich abzulegen oder

b) die für die Weiterführung des Studiums erforderlichen Deutschkenntnisse anderweitig zu erwerben und am Ende ihres ersten Studienseesters die Prüfung DaAS erfolgreich abzulegen oder

c) bis spätestens zum Termin der Prüfung DaAS in ihrem ersten Studienseester einen TestDaF mit 18 Punkten bzw. äquivalent eine bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 3“

(DSH 3) oder das „Goethe-Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom“ vorzulegen.

Die Prüfung DaAS darf innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Für Studierende, die bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 oder 17 Test-DaF-Punkten nachweisen, ergeben sich bei den Studiensemestern der Pflichtmodule Verschiebungen

Englisch als Fremdsprache 1 oder Fremdsprache 2:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) auf einem Gymnasium in Deutschland oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung.
- oder eines der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - TOEFL Internet-based (empfohlene Mindestpunktzahl 70)
 - Cambridge ESOL: Certificate in Advanced English (= C1)
 - Cambridge ESOL: First Certificate in English (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English – adVantage (= B2)
 - TELC B1 Zertifikate der WBT: Certificate in English (= B1)

Französisch: Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) auf einem Gymnasium oder Nachweis des Niveaus TELC B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Spanisch: Besuch des Faches Spanisch (mindestens 3 Jahre) auf einem Gymnasium oder Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau TELC B1 des Europäischen Referenzrahmens“

12. Der Anhang zu Modulen (§§ 5, 6, 11-13) Nr. 2 Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Prüfungsformen wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Prüfung Deutsch als Arbeitssprache: im schriftlichen Teil (200 Min., 75%): Übungen zu Grammatik (Deklination, Konjugation, Syntax, Sprachbausteine), Leseverstehen (Verständnisfragen richtig / falsch zu ausgewählten Zeitungstexten) und Textproduktion (Zusammenfassung, Essay, Analyse); im mündlichen Teil (20 Min, 25%): Kurzvortrag zu einem vorzubereitenden Thema sprach-, kultur- oder translationswissenschaftlicher Art und Spontangespräch zu Themen grammatischer oder landeskundlicher Relevanz“

b) Nr. 2.1.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Modul „Sprachwissenschaft 2 DE“ wird bei der Lehrveranstaltung a) in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch „Ü“ ersetzt.

bb) In Modul „Kulturwissenschaft 2 DE“ wird bei der Lehrveranstaltung a) in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch „Ü“ ersetzt.

b) In Nr. 2.1.1.3 wird im Modul „Translatorische Kompetenz, Gemeinsprache (EN>DE) [erstes Modul]“ in der Zeile Modulprüfung hinter dem Klammerzusatz „(90 Min.)“ der Zusatz „in d)“ angefügt.

d) Nr. 2.1.1.5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“ werden bei der Lehrveran-

- staltung b) in der Spalte „Studienleistung“ die Wörter „Klausur (90 Min.)“ eingefügt.
- bb) Das Modul „Sprachwissenschaft IT“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bbb) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte Regelsemester die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- cc) Das Modul „Translatorische Kompetenz 1 IT“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung b) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Wörter „Klausur (90 Min.)“ eingefügt.
- bbb) Bei der Lehrveranstaltung c) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- ccc) Bei der Lehrveranstaltung d) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- dd) Das Modul „Translatorische Kompetenz 2 IT“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bbb) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- ccc) Bei der Lehrveranstaltung c) wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl 4 durch die Zahl „3“ ersetzt.
- ee) Im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“ werden bei der Lehrveranstaltung b) in der Spalte „Studienleistung“ die Wörter „Klaus (90 Min.)“ eingefügt.
- ff) Das Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz IT“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „Ü“ in „V“ abgeändert.
- bbb) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „Ü“ in „V“ abgeändert und in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- ccc) Bei der Lehrveranstaltung c) werden die Worte „Kulturkompetente Sprachverwendung“ durch die Worte „zur translatorischen Kompetenz“ ersetzt.
- ddd) In der Zeile „Modulprüfung“ wird hinter dem Klammerzusatz der Zusatz „in c)“ angefügt.
- e) Nr. 2.1.1.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Modul „Sprachwissenschaft GR“ wird bei der Lehrveranstaltung a) das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.
- bb) In Modul „Kulturwissenschaft GR“ wird bei der Lehrveranstaltung a) das

Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.

- cc) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 GR“ werden bei der Lehrveranstaltung c) in der Spalte Studienleistung die Worte „Klausur (90 Min.) oder Portfolio“ eingefügt.
- dd) Das Modul „Sprach-, Kultur- Translationskompetenz GR Fremdsprache 3“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.
 - bbb) Bei der Lehrveranstaltung b) wird das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.
- f) Nr. 2.1.1.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz NL“ wird in der Zeile „Modulprüfung“ hinter dem Wort „Portfolio“ der Zusatz „in d)“ angefügt.
 - bb) Im Modul „Sprachwissenschaft NL“ [*]“ wird bei der Lehrveranstaltung a) das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.
 - cc) Im Modul „Kulturwissenschaft 1 NL“ wird bei der Lehrveranstaltung a) das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Übung“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.
 - dd) Im Modul „Translatorische Kompetenz 1 NL“ [erstes Modul]“ werden in der Zeile „Zugangsvoraussetzung“ die Worte „Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 - ee) Das Modul „Fremdsprachliche Kompetenz NL“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei den Lehrveranstaltungen a), b) und c) wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile „Modulprüfung“ wird hinter dem Wort „Portfolio“ der Zusatz „in d)“ angefügt.
- g) Nr. 2.1.1.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul „Kulturwissenschaft PL“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird hinter dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „V/Ü“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile „Anmerkung“ wird hinter dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt.
 - bb) Das Modul „Sprachwissenschaft PL“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird hinter dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „V/Ü“ ersetzt.
 - bbb) Bei der Lehrveranstaltung a) werden in der Spalte „Studienleis-

tung“ die Worte „Portfolio oder Referat“ eingefügt.

ccc) Bei der Lehrveranstaltung b) wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Proseminar“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „S“ durch die Bezeichnung „PS“ ersetzt.

ddd) In der Zeile „Anmerkung“ wird das Wort „Seminar“ durch das Wort „Proseminar“ ersetzt und hinter dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt.

cc) Im Modul „Translatorische Kompetenz 2 PL“ wird bei der Lehrveranstaltung c) das Wort „Seminar“ durch das Wort „Proseminar“ und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „S“ durch die Bezeichnung „PS“ ersetzt.

dd) Das Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz PL“ erhält folgende Fassung:

Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/Übung zur Kulturwissenschaft	V/Ü	4	Pfl	2	3	mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Vorlesung/Übung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	5	Pfl	2	3	Portfolio oder Referat
c) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

h) In Nr. 2.1.1.9 werden im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PT“ bei der Lehrveranstaltung d) in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Klausur (90 Min.)“ eingefügt.

i) Nr. 2.1.1.10 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“ wird wie folgt geändert:

aaa) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.

bbb) In der Zeile Modulprüfung wird das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.

bb) Das Modul „Sprachwissenschaft RU“ wird wie folgt geändert:

aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird nach dem Wort „Sprachwissenschaft“ der Zusatz „/Stilistik“ angefügt.

bbb) Die Lehrveranstaltung b) erhält folgende Bezeichnung: „b) Proseminar Sprache und Wissenschaft“.

- cc) In Modul „Kulturwissenschaft RU“ wird bei der Lehrveranstaltung a) das Wort „Übung“ durch das Wort „Vorlesung“ ersetzt und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „Ü“ durch die Bezeichnung „V“ ersetzt.
- dd) Das Modul „Translatorische Kompetenz 1 RU“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.
 - bbb) Bei der Lehrveranstaltung c) werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Worte „Russisch-Deutsch“ angefügt.
 - ccc) Bei der Lehrveranstaltung d) werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Worte „Russisch-Deutsch“ angefügt.
- ee) Das Modul „Translatorische Kompetenz 2 RU“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung a) werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Worte „Deutsch-Russisch“ angefügt.
 - bbb) Die Lehrveranstaltung b) erhält folgende Bezeichnung:
„b) Übung zur Terminologie der Landeskunde Deutsch-Russisch“
- ff) Das Modul „Fremdsprachliche Kompetenz RU“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Bei der Lehrveranstaltung b) wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile „Modulprüfung“ wird das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.
- gg) Das Modul „Sprach-, Translations- und Kulturkompetenz RU“ wird wie folgt geändert:
In der Zeile „Modulprüfung“ wird das Wort „Aufsatz“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.
- j) Nr.2.1.2.3 Modul „Interkulturelle Kommunikation“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung a) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Klausur (90 Min), Essay, mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio“ gestrichen.
 - bb) Bei der Lehrveranstaltung c) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)“ eingefügt.
- k) Nr. 2.1.2.4 Modul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung b) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ gestrichen.
 - bb) In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Worte „Portfolio in c)“ durch die Worte „Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)“ ersetzt.
- l) In Nr. 2.2.1.1 wird folgendes neues Modul angefügt:

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Querverbindungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
a) Übung oder freie Projektarbeit	U/FP	4	Pfl	2	3	
b) Übung oder freie Projektarbeit	U/FP	5	Pfl	2	3	
c) Seminar oder freie Projektarbeit	S/FP	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Kommentierte Übersetzung, Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Übungen a) und b) im Modul „Translatorische Kompetenz 1“					

m) In Nr. 2.2.1.2 wird in Modul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz EN“ bei der Lehrveranstaltung b) das Wort „Sprachwissenschaft“ durch das Wort „Kulturwissenschaft“ ersetzt.

n) In Nr. 2.2.1.3 wird folgendes neues Modul angefügt:

Wahlpflichtmodul Translatorische Kompetenz 2 Recht (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Technik (mit Übungen) FR“ bzw. „Translatorische Kompetenz 2 Wirtschaft (mit Übungen) FR“ [Französisch F1 und F2, 2. Modul, Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz : Fachübersetzen D-F	Ü	6	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit
d) Übung zur translatorischen Kompetenz: Fachübersetzen F-D	Ü	6	Pfl	2	3	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektevaluierung oder Hausarbeit in d)					
Zugangsvoraussetzung / Anmerkung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz FR“ / Dieses Modul darf als Wahlpflichtmodul nur in einer Fachrichtung (Recht, Technik, Wirtschaft) gewählt werden, die nicht bereits Bestandteil des Pflichtbereichs war.					

- o) In Nr. 2.2.1.4 werden in Wahlpflichtmodul „Spracherwerb IT“ bei der Lehrveranstaltung a) in der Spalte „Studienleistung“ folgende Worte eingefügt „Klausur (90 Min.)“
- p) In Nr. 2.2.1.5 wird bei dem Wahlpflichtmodul „Projekt GR“ in der Zeile „Modulprüfung“ nach dem Wort „Portfolio“ der Zusatz „in d)“ angefügt.
- q) Nr. 2.2.1.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) NL“ [Variante 1]“ erhält die Zeile „Zugangsvoraussetzung“ folgende Fassung:
„Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“.
 - bb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen und Seminar) NL“ [Variante 2]“ erhält die Zeile Zugangsvoraussetzung folgende Fassung:
„Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz NL“.
- r) In Nr. 2.2.1.7 wird das Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz PL“ wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung a) wird nach dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „V/Ü“ ersetzt.
 - bb) Bei der Lehrveranstaltung b) wird nach dem Wort „Vorlesung“ der Zusatz „/Übung“ angefügt und in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „V/Ü“ ersetzt.
- s) Nr. 2.2.1.9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) RU“ [Variante 1]“ wird gestrichen.
 - bb) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) RU“ [Variante 2]“ wird der Kammerzusatz „[Variante 1]“ durch den Klammerzusatz „[Variante 2]“ ersetzt.
 - cc) Das Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Übungen) RU“ [Variante 3]“ wird gestrichen.
 - dd) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen) RU“ [Variante 4]“ wird der Klammerzusatz „[Variante 4]“ durch den Klammerzusatz „[Variante 2]“ ersetzt.
 - ee) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. ÜÜ Deutsch-Russisch)“ [Variante 1]“ wird gestrichen.
 - ff) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. Gesprächsdolmetschen Deutsch<>Russisch)“ [Variante 2] wird der Klammerzusatz „[Variante 2]“ gestrichen.
 - gg) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen (inkl. ÜÜ Russisch-Deutsch)“ [Variante 3, nur für Studierende mit Russisch als F2] wird gestrichen.
 - hh) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen

(Deutsch<>Russisch)“ wird gestrichen.

- ii) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen a (Russisch-Deutsch)“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird der Buchstabe „a“ nach dem Wort „Dolmetschen“ gestrichen.
 - bbb) Die Zeile Zugangsvoraussetzung erhält folgende Fassung:
„bestandene Modulprüfung im Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation TELC B2) RU“
- jj) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Deutsch-Russisch)“ wird gestrichen.
- kk) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen b (Russisch-Deutsch)“ [nur für Studierende mit Russisch als F2]“ wird gestrichen.
- ll) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (Russisch-Deutsch mit Seminar)“ (nur für Studierende mit Russisch als F2)“ wird gestrichen.
- t) Nr. 2.2.1.10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 1]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 2]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - cc) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 1]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - dd) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 2]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - ee) Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzungen (mit Übungen) SP“ [Variante 1]“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Übersetzen“ gestrichen.
 - bb) Bei den Lehrveranstaltungen c) und d) wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - ff) Das Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzungen (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 2]“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Übersetzen“ gestrichen.
 - bb) Bei den Lehrveranstaltungen c) und d) wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- gg) In Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Erweiterung SP“ wird bei den Lehrveranstaltungen c) und d) in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- hh) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Übungen und Seminar) SP [Variante 1]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- ii) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesungen und Seminar) SP [Variante 2]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte Regelsemester die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- jj) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP [Variante 3]“ wird jeweils bei den Lehrveranstaltungen b) und c) in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- u) In Nr. 2.2.2.2. Translationswissenschaft wird bei dem Modul „Translationswissenschaft“ in der Überschrift das Wort „Modul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
- v) In Nr. 2.2.2.3 wird das Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kommunikation“ wie folgt geändert:
- aa) Bei der Lehrveranstaltung a) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Klausur (90 Min), Essay, mündliche Prüfung (15 Min) oder Portfolio“ gestrichen.
- bb) Bei der Lehrveranstaltung c) werden in der Spalte „Studienleistung“ folgende Worte eingefügt: „Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)“
- w) In Nr. 2.2.2.4 wird das Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz“ wie folgt geändert:
- aa) Bei der Lehrveranstaltung b) werden in der Spalte „Studienleistung“ die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ gestrichen.
- bb) In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Worte „Portfolio in c)“ durch die Worte „Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)“ ersetzt.
- x) In Nr. 2.2.2.5 erhält das Wahlpflichtmodul „Tourismus“ folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Tourismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
a) Übung zum Tourismus	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio oder Projektbericht
b) Vorlesung zum Tourismus	V	6	Pfl	2	3	
c) Seminar zum Tourismus	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- y) Nr. 2.2.2.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift „Kurse Angebote des Sprachenzentrums Germersheim

(SZG)“ wird das Wort „Kurse“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Wahlpflichtmodule angefügt:

Wahlpflichtmodul „Muttersprachliche Kompetenz für Deutsche“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Textsorten, Stilistik und Orthographie 1	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung Textsorten, Stilistik und Zeichensetzung 1	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung Textsorten, Stilistik und Orthographie 2	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung Textsorten, Stilistik und Zeichensetzung 2	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	regelmäßige und aktive Teilnahme (unbenotet)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Deutsch als Arbeitssprache 1“ [Auflagenmodul 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Sprachkompetenz Deutsch 1	Ü	1	Pfl	2	4	
b) Übung Sprachkompetenz Deutsch 2	Ü	1	Pfl	2	4	
c) Übung Sprachkompetenz Deutsch 3	Ü	1	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Nur als Auflage für Studierende, die bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 (Minimum) oder 17 (Maximum) TestDaF-Punkten aufweisen					

Wahlpflichtmodul „Deutsch als Arbeitssprache 2“ [Auflagenmodul 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Sprachkompetenz Deutsch 1	Ü	1	Pfl	2	4	
b) Übung Sprachkompetenz Deutsch 2	Ü	1	Pfl	2	4	
c) Tutorium Sprachkompetenz Deutsch 1	T	1	Pfl	1	2	
d) Tutorium Sprachkompetenz Deutsch 2	T	1	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	Prüfung Deutsch als Arbeitssprache (DaAS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung /Anmerkung	Nur als Auflage für Studierende, die bei Studienbeginn ein Sprachniveau von 16 (Minimum) oder 17 (Maximum) TestDaF-Punkten aufweisen. In der Prüfung Deutsch als Arbeitssprache (DaAS) werden Inhalte der Module „Deutsch als Arbeitssprache 1“ und „Deutsch als Arbeitssprache 2“ geprüft.					

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Nr. 2 Buchst. a) und Nr. 11 gelten erstmals für Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester 2017/18. Die Module „Deutsch als Arbeitssprache 1“ und „Deutsch als Arbeitssprache 2“ gemäß Nr. 12 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) werden erstmalig im Wintersemester 2017/18 angeboten.

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2017 in den Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz eingeschrieben wurden, gelten Änderungen an den Modulen sofern sie die geänderten Modulen noch nicht begonnen haben.

Germersheim, den 29. März 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg - Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r